

Az.: 3 B 137/10
3 L 109/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der Frau
- beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 28. Dezember 2010

beschlossen:

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. April 2010 – 3 L 109/10 – werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten der Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für die Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerden der Antragsteller haben keinen Erfolg. Die von ihnen dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht Dresden zu Unrecht abgelehnt hat, den Antragstellern einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren.

Das Verwaltungsgericht Dresden hat den auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellten Anträgen den Erfolg versagt, weil es im Rahmen der von ihm vorzunehmenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 18.2.2010, mit dem sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und dieser unter Androhung seiner Abschiebung nach Georgien aufgefordert wurde, bis zum 15.3.2010 aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen, aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben dürfte. Akteneinsicht sei entgegen der Rüge des Antragstellers gewährt worden; im Übrigen könnten eventuelle Mängel im Widerspruchsverfahren oder bis zum Schluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geheilt werden. Dem Antragsteller stehe auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu einem Ausländer i. S. v. §§ 27, 29, 30 AufenthG zu. Da er noch mit seiner in Georgien verbliebenen Ehefrau verheiratet sei, seien schon nicht die Voraussetzungen von § 27 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Selbst dann, wenn er nur mit der in Dänemark geheirateten Antragstellerin verheiratet wäre, stünde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen, dass er ohne das erforderliche Visum in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei, der Aufenthaltstitel nicht nach § 39 Nr. 3 AufenthV ohne Einhaltung des Visumverfahrens im Bundesgebiet eingeholt werden könne und der Antragsgegner auch nicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von der

Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum hätte absehen müssen. § 39 Nr. 3 AufenthV sei auf Fälle wie den vorliegenden schon nicht anwendbar. Im Übrigen habe der Antragsteller einen Ausweisungsgrund verwirklicht und damit die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht erfüllt, da er in dem Antrag auf Erteilung eines Besuchervisums falsche Angaben zu seinem Familienstand gemacht habe. Indem er angegeben habe, er sei verheiratet, und auch Namen, Geburtstag und Land der Geburt seiner angeblichen Ehefrau angegeben habe, habe er seine Rückkehrwilligkeit zu seiner in Georgien lebenden Ehefrau dokumentieren wollen, um die wahre Absicht seines dauerhaften Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland zu verheimlichen und um das Schengen-Visum zu erlangen. Dieses Vorgehen stelle einen Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG dar. Auch seien keine besonderen Umstände erkennbar, auf Grund derer es dem Antragsteller unzumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen; § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sei daher nicht erfüllt. Dem Antragsteller drohten bei seiner Rückkehr nach Georgien keine Gefahren für Leib und Leben; dies ergebe sich aus den in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung näher gewürdigten Feststellungen des Auswärtigen Amtes. Im Übrigen sei der Antragsteller schon 2008, als im August diesen Jahres der bewaffnete Konflikt zwischen Georgien und Russland ausgebrochen sei, nach einem Aufenthalt in Deutschland wieder nach Hause zurückgekehrt. Der potenziellen Gefahr, Opfer eines Raubüberfalls zu werden, könne der Antragsteller durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorbeugen. Auch in der Eröffnung eines Ladenlokals durch die Antragstellerin und im Eingehen von Darlehensverbindlichkeiten hierzu seien keine besonderen Umstände in diesem Sinn zu sehen, da diese Dispositionen in Kenntnis des unsicheren Aufenthaltsstatus des Antragstellers vorgenommen worden seien; schließlich sei auch nicht dargelegt worden, warum die Antragstellerin für den vorübergehenden Zeitraum der Ausreise und Visumerteilung des Antragstellers gerade auf dessen Hilfe angewiesen sei.

Die hiergegen mit Schriftsätzen vom 17.5. sowie 20.5.2010 vorgetragenen Einwände greifen nicht durch. Die Antragsteller tragen hierzu vor, im Hinblick auf den Vorwurf der Mehrehe sei keine Akteneinsicht gewährt worden. Der Antragsteller sei am 31.3.2010 von seiner damaligen Ehefrau geschieden worden; abgesehen davon, dass einer Erteilung daher keiner Mehr- ehe entgegenstehe, habe er auch in seinem Visumantrag vom 20. bzw. 18.3.2009 keine falschen Angaben gemacht. Darüber hinaus sei er nicht ordnungsgemäß belehrt worden. Der Antragsgegner habe das gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen nicht ausgeübt; dieser Fehler stelle sich als Ermessensausfall dar. Im Übrigen sei es

dem Antragsteller unzumutbar, dauerhaft von der Antragstellerin getrennt zu werden. Die Pflicht zur Nachholung des Visumverfahrens verstoße damit gegen Art. 6 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK. Die Situation in seinem Heimatland sei für den Antragsteller, der aus einem von russischen Truppen besetzten Gebiet stamme, wegen der dortigen Umstände unzumutbar. Schließlich brauche die Antragstellerin seine Mithilfe in dem neu eröffneten Ladenlokal; daher sei der Hinweis zynisch, die Antragstellerin habe nicht auf den Verbleib ihres Ehemannes, des Antragstellers, vertrauen dürfen. Schließlich sei er – wie sich aus einer in Anlage beigefügten Bescheinigung ergebe – nicht reisefähig, da er am 10.5.2010 aufgrund einer akuten Atemwegblutung als Notfall in das Krankenhaus R..... aufgenommen worden sei und dort stationär behandelt werde.

Diese Rügen führen allerdings nicht zu einem Erfolg der Beschwerde:

1. Soweit die Antragsteller erneut einen Verstoß gegen ihr Akteneinsichtsrecht gemäß § 29 VwVfG rügen, setzen sie sich schon nicht mit der selbstständig tragenden Begründung des Verwaltungsgerichts Dresden auseinander, das auf Heilungsmöglichkeiten im Widerspruchs- bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hingewiesen hat.

2. Der vom Gericht erhobene Vorwurf, der Antragsteller habe mit der Antragstellerin eine Mehrehe eingegangen, dürfte zwar durch die zwischenzeitlich eingereichten Unterlagen, wonach der Antragsteller am 31.3.2009 von seiner damaligen Ehefrau geschieden worden ist, nicht aufrecht zu halten sein; aus demselben Grund dürfte auch nicht der Vorwurf gemacht werden können, er habe durch diesbezügliche Falschangaben in seinem Visumantrag einen Ausweisungsgrund gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG verwirklicht. Allerdings hat das Verwaltungsgericht Dresden im Ergebnis zu Recht darauf hingewiesen, dass sich der Antragsteller nicht auf § 39 Nr. 3 AufenthV berufen könne, um zur Erlangung eines Aufenthaltstitels gemäß § 30 Abs. 1 AufenthG von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) befreit zu werden. Dabei kann die Rechtsfrage offen bleiben, ob in einer Konstellation wie der vorliegenden § 39 Nr. 3 AufenthG überhaupt Anwendung finden kann (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 30.9.2010 – 3 B 52/10 –), denn der Antragsteller hat auch unabhängig von dem nunmehr ausgeräumten Vorwurf des Eingehens einer Mehrehe einen Ausweisungsgrund verwirklicht; damit erfüllt er die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG weiterhin nicht und besitzt – worauf das Verwaltungsgericht Dresden

im Ergebnis zu Recht hingewiesen hat – keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels i. S. v. § 39 Nr. 3 AufenthV. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Antragsteller hat – worauf das Verwaltungsgericht Dresden zu Recht hingewiesen hat – falsche Angaben über den Reisezweck gemacht. In dem Visumantrag hatte er „Besuch von Familienangehörigen oder Freunden“ angegeben und einen einmonatigen Aufenthalt vom 20.4. bis 20.5.2009 angekündigt. Die von einer in H..... wohnenden Frau K..... abgegebene Verpflichtungserklärung legte darüber hinaus nahe, dass der Antragsteller diese Bekannte besuchen wollte. Nach den äußeren Umständen des Geschehensablaufs drängt es sich aber auf, dass der Antragsteller von vornherein die Heirat mit der Antragstellerin und damit einen auf § 30 AufenthG gestützten dauerhaften Aufenthalt in Deutschland bezweckt hatte. Diese Umstände lassen es nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand als ausgeschlossen erscheinen, dass erst anlässlich des Besuchs bei der Bekannten in H..... und damit erst nach der Einreise der Entschluss gefasst wurde, die in R..... lebende Antragstellerin zu heiraten. Damit liegt dem Fall eine Konstellation zu Grunde, in der auch das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 16.11.2010 – 1 C 17.09 – Presseerklärung, zitiert nach juris) von dem Vorliegen eines Ausweisungsgrunds nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 a AufenthG ausgehen konnte.

Der Antragsteller ist - wie sich aus den nachgereichten Visumunterlagen ergibt - auch ordnungsgemäß belehrt worden; insbesondere ist er dabei auch darauf hingewiesen worden, dass Falschangaben zu seiner Ausweisung führen könnten. Dass dabei noch auf die Vorgängerregelung des § 55 AufenthG, nämlich auf § 46 AuslG hingewiesen worden ist, ist unschädlich. Der Antragsteller hat mit seiner am 18.3.2009 geleisteten Unterschrift auch bestätigt, dass er über die Rechtsfolgen falscher bzw. unrichtiger Angaben im Visumverfahren belehrt worden sei. Damit ist der Hinweispflicht des § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG Genüge getan worden.

3. Dass von der somit nicht vorliegenden Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessenswege abgesehen werden kann, ist dabei unerheblich, da die Sonderregelung des § 39 Nr. 3 AufenthV nur bei Vorliegen eines Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel greift (BVerwG, a. a. O.). Daher sind die von den Antragstellern gemachten Hinweise auf einen Ermessensausfall bei dem Antragsgegner unbeachtlich.

4. Schließlich ist auch die Feststellung des Verwaltungsgerichts Dresden nicht zu beanstanden, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht vorlägen, da es dem Antragsteller zumutbar sei, das Visumverfahren nachzuholen. Die hiergegen erhobene Rüge, der Antragsgegner habe sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt, geht fehl, denn der Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG hat neben der hier nicht erfüllten Alternative eines Erteilungsanspruchs zur Voraussetzung, dass das Tatbestandsmerkmal der Unzumutbarkeit erfüllt ist; dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Soweit die Antragsteller hierzu vortragen, die Nachholung des Visumverfahrens sei schon deshalb unzumutbar, weil die Ehepartner sonst auf Dauer voneinander getrennt wären, ergibt sich nichts anderes. Denn sie haben nicht verdeutlicht, warum die Trennung eine dauerhafte sein soll. Einer Rückkehr des Antragstellers steht – ein erfolgreiches Visumverfahren vorausgesetzt – weder tatsächlich noch rechtlich etwas im Wege.

Auch der Hinweis auf die nach wie vor gefährliche Situation in seinem Heimatland ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtlichen Feststellungen diesbezüglich in Frage zu stellen. Das Beschwerdevorbringen genügt schon nicht den Darlegungserfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO, denn die Antragsteller beschäftigen sich weder mit der unter Heranziehung und Auswertung der aktuellen Auskünfte des Auswärtigen Amtes getroffenen gerichtlichen Feststellung, dass die Situation in der Heimatstadt des Antragstellers stabil sei, noch gehen sie auf den gerichtlichen Hinweis ein, dass der Antragsteller bereits kurz nach Beendigung der von ihm angeführten Kriegshandlungen im Jahr 2008 augenscheinlich keine Probleme damit hatte, nach einem früheren Geschäftsbesuch in Deutschland in seine Heimatstadt zurückzukehren.

Die Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumverfahrens lässt sich ferner nicht daraus ableiten, dass die Antragstellerin nunmehr (nur) im Vertrauen auf ein Bleiberecht des Antragstellers ein Ladenlokal eröffnet haben will, Denn zum einen ist – worauf das Verwaltungsgericht Dresden zu Recht hingewiesen hat – angesichts des bisher ungesicherten Aufenthaltsstatus des Antragstellers noch nicht von einem schutzwürdigen Vertrauen auszugehen; zum anderen haben sich die Antragsteller nicht mit der selbstständig tragenden Begründung des Verwaltungsgerichts Dresden auseinandergesetzt, es sei bislang nicht dargetan worden, warum die Antragstellerin auf die ständige Anwesenheit des Antragstellers bei der Führung der Ladengeschäfte angewiesen sein sollte.

Schließlich ist auch die nunmehr ins Feld geführte Reiseuntauglichkeit nicht belegt. Dabei kann vorliegend offen bleiben, ob das diesbezügliche Vorbringen nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist überhaupt berücksichtigt werden kann. Der hierzu vorgelegte ärztliche Kurzbericht vom 11.5.2010 bescheinigt dem Antragsteller zwar, dass er sich „auf Grund eines akuten Ereignisses in unserer stationären Behandlung befindet“; aus dem ergänzenden Hinweis im Schreiben vom 20.5.2010, der Antragsteller leide an einer akuten Atemwegblutung, folgt allerdings nicht, dass er auch heute noch nicht reisefähig wäre bzw. diese Erkrankung nicht in seinem Heimatland behandelt werden könnte und dass damit die Rückkehr unzumutbar wäre.

Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert für die Festsetzung des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung in der ersten Instanz. Eine Zusammenrechnung der Auffangwerte der einzelnen Anträge unterbleibt gemäß Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 7./8.7.2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (NVwZ 2004, 1324), da die Antragsteller die Maßnahme als Rechtsgemeinschaft begehren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

